

**Antrag zur 7. Gemeinderatssitzung  
vom 28. November 2023**

---

2023/48      2. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023

---

vertraulich

---

**Antragsteller**    Gemeindevorsteherung

---

**Sachverhalt**    Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis in der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2022 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 10 Mio. ein Eigenkapital von CHF 27 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten der Erfolgsrechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2024 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

---

**Antrag**            Die Gemeindevorsteherung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2023 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**Beschluss**        Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2023 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**Abstimmungsergebnis**

Zustimmung             Ablehnung  
 einstimmig               mehrheitlich

Ergebnis:

